

M E R K B L A T T

Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft (HG)

Grundsätzliches

Die Halbgefängenschaft (HG) ist eine Form des Strafvollzugs. Die verurteilte Person setzt ihre Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Vollzugsinstitution fort und verbringt ihre Freizeit in der Vollzugsinstitution.

Auf Gesuch und bei Erfüllung der Voraussetzungen kann die Justizdirektion, Amt für Justizvollzug (nachfolgend: Strafvollzugsbehörde) bei Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen den Vollzug in Form von Halbgefängenschaft bewilligen.

Voraussetzungen

Die Strafvollzugsbehörde kann bei Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen den Vollzug in Form der Halbgefängenschaft bewilligen, sofern

- a. die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht mehr als 12 Monate beträgt (Bruttostrafe, inklusive Untersuchungs- und Sicherheitshaft);
- b. die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen mehr als 12 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als 6 Monate zu vollziehen sind (Nettostrafe);
- c. keine Fluchtgefahr besteht;
- d. erwartet werden kann, dass die verurteilte Person keine weiteren Straftaten begeht;
- e. die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz sowie das Recht hat, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- f. keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB ausgesprochen wurde;
- g. die verurteilte Person während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- h. die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugsinstitution einhält;
- i. die verurteilte Person rechtzeitig ein Gesuch eingereicht hat.

Regelung der Arbeitszeiten ausserhalb der Vollzugseinrichtung

Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung ein Zeitfenster von maximal 14 Stunden zur Verfügung für:

- a. Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung;
- b. Verpflegung;

- c. Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
- d. Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

Pro Woche hat die verurteilte Person wenigstens einen Tag in der Vollzugseinrichtung zu verbringen.

Die Ein- und Austrittszeiten richten sich in der Regel nach der Hausordnung der Vollzugsinstitution. Zu Kontrollzwecken können jederzeit aktuelle Arbeitsnachweise oder Einsatzpläne eingefordert werden.

Lohn und Unfallversicherung

Ein allfälliger Arbeitslohn steht der verurteilten Person zu. Die Vollzugseinrichtung erstattet ihr keinen Verdienstanteil. Die Versicherung gegen Unfälle (Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle) ist Sache der verurteilten Person.

Vollzugskostenanteil

Die verurteilte Person hat sich an den Kosten des Strafvollzugs in Form von Halbgefangenschaft **mit CHF 40.00 pro Vollzugstag** zu beteiligen und diesen mit regelmässigen Kostenvorschüssen sicherzustellen. Auf Gesuch hin, kann die Justizdirektion, Amt für Justizvollzug, den Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Entsprechende Unterlagen wie Lohnausweis, aktuelle Steueranmeldung, aktuelle Krankenversicherungspolice, Schuldenverzeichnis, Betreibungsregisterauszug usw. sind dem Erlassgesuch beizulegen.

Regelverstösse / Abbruch der Halbgefangenschaft

Die Halbgefangenschaft wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die verurteilte Person ermahnt werden. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinar massnahmen durch die Vollzugseinrichtung.

Auf eine vorangehende Ermahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person:

- a. die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- b. die Ein- und Ausrückungszeiten missachtet;
- c. Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- d. gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- e. die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefangenschaft unter- oder abgebrochen werden.

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüssung der Freiheitsstrafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug.